

# RS UVS Kärnten 1993/01/15 KUVS-1481/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1993

## Rechtssatz

Sind im erstinstanzlichen Spruch des Straferkenntnisses der Tatvorwurf nach § 8 lit f und § 9 Abs 1 lit a LMG die verba legalia "falsch bezeichnet" und "in Verkehr bringen" nicht aufgenommen, liegt ein Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot nach § 44a lit a VStG vor und ist das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG einzustellen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)